

Studienrechtliche Grundlagen

Informationen für
StudienanfängerInnen

Stand: Wintersemester 2017/18



Inhalt

- Rechtsquellen
- Lehrveranstaltungstypen
- Prüfungen
- StEOP
- Zulassung zu Studien

Rechtsquellen des Studienrechts

- **Universitätsgesetz**
 - <https://www.ris.bka.gv.at/>
- **Satzung der Universität Graz**
 - insb. Satzungsteil Studienrechtl. Bestimmungen
 - <https://rechtsabteilung.uni-graz.at/de/aufgaben/satzung/>
- **Curricula**
 - Mitteilungsblatt / UNIGRAZonline

Rechtsquellen des Studienrechts

- Verordnungen des Rektorats
- Richtlinien des Studiendirektors
 - <http://studiendirektor.uni-graz.at/de/studienrecht/richtlinien-des-studiendirektors/>
- Verordnungen des Ministeriums
 - (<https://www.ris.bka.gv.at>)
 - Universitäts-Studienevidenzverordnung (UniStEV)
 - Studienbeitragsverordnung (StubeiV)
 - Personengruppenverordnung (PersGV)
 - Universitätsberechtigungsverordnung (UBVO)

Lehrveranstaltungstypen

- Lehrveranstaltungen (LV) mit immanentem Prüfungscharakter
- Lehrveranstaltungen (LV) ohne immanenten Prüfungscharakter (Vorlesungen – VO)

Lehrveranstaltungstypen

- Vorlesungen
 - Wissensvermittlung durch Vortrag der Lehrenden
 - Prüfung findet in Form eines einzigen Prüfungsakts statt (mündlich / schriftlich / schriftlich und mündlich)
 - keine Anwesenheitspflicht

Lehrveranstaltungstypen

- Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter
 - Alles außer VO
 - z.B. Tutorium, Kurs, Proseminar, Übung, Seminar, Vorlesung verbunden mit Übung, Exkursion, Laborübung
 - Beurteilung nicht nur aufgrund eines einzigen Prüfungsaktes, sondern auch aufgrund einer begleitenden Erfolgskontrolle
 - Beschränkte TN-Zahl soll individuelle Betreuung von Studierenden ermöglichen

Lehrveranstaltungstypen

- Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter
 - Beurteilungskriterien und Beurteilungsmaßstäbe
 - sind so zu wählen, dass durch schriftliche und/oder regelmäßige mündliche und/oder praktische Beiträge der Teilnehmenden die positive Absolvierung möglich ist
 - sind zu Beginn der LV bekanntzugeben
 - Anwesenheitspflicht
 - bei Vorliegen von wichtigen Gründen ist eine Befreiung von der Anwesenheitspflicht für einzelne Einheiten möglich

Prüfungen

- Prüfungen in einem Prüfungsakt
 - Vorlesungsprüfungen, Fachprüfungen, Gesamtprüfungen
- LVen mit immanentem Prüfungscharakter
 - andere LV-Typen
- Einzelprüfung/Kommissionelle Prüfung
- mündlich/schriftlich/mündlich und schriftlich

Vorlesungsprüfungen, Fach- und Gesamtprüfungen

- Prüfungstermine
 - mind. 3 Prüfungstermine pro Semester (Beginn, Mitte und Ende des Semesters)
 - in begründeten Fällen oder zusätzliche Termine auch in den Ferien
 - bei STEOP-Prüfungen: mind. 2 Termine pro Semester
 - nach letztmaliger Abhaltung einer Vorlesung Prüfungstermine für 3 weitere Semester

Vorlesungsprüfungen, Fach- und Gesamtprüfungen

- Anmeldung
 - über UGO
 - mindestens 3 Wochen vor Prüfungstermin
 - darf frühestens 1 Woche davor enden
- Abmeldung
 - bis 48h vor dem Prüfungstermin
 - Achtung: bei Fernbleiben ohne Abmeldung kann eine Sperre für 8 Wochen oder nächsten Prüfungstermin verhängt werden

LVen mit immanentem Prüfungscharakter

- Bekanntgabe der Beurteilungskriterien zu Beginn der LV
- Beurteilung in einem Prüfungsakt ist unzulässig
 - zumindest 2 Teilleistungen (z.B. Hausarbeiten, Mitarbeit, Klausuren, Referate etc.)
- Prüfung erfolgt durch „begleitende Erfolgskontrolle“

LVen mit immanentem Prüfungscharakter

- nachweisliche Übernahme der ersten Teilleistung gilt als Prüfungsantritt
 - Nichterbringung weiterer Teilleistungen ohne wichtigen Grund ist Prüfungsabbruch (Negativbeurteilung)
 - Abmeldung nach bereits übernommener Teilleistung führt zu Negativbeurteilung
- Anwesenheitspflicht
- bei negativer Beurteilung ist die gesamte LV zu wiederholen

Kommissionelle Prüfungen

- im Curriculum vorgeschriebene kommissionelle (Gesamt-)Prüfung
- Prüfungswiederholung
 - ab 2. Wiederholung fakultativ kommissionell
 - ab 3. Wiederholung verpflichtend kommissionell
- mündlich oder schriftlich

Beurteilung von Prüfungen

- **Beurteilungskriterien**
 - müssen zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben werden
 - inhaltlich im Ermessen des Prüfers/der Prüferin
- **Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse**
 - spätestens 4 Wochen nach Prüfung/Erbringung der letzten Teilleistung

Einsichtnahme

Recht auf Einsichtnahme in Beurteilungsunterlagen

- 6 Monate ab Bekanntgabe der Beurteilung
- umfasst Beurteilungsunterlagen, Prüfungsprotokolle und –fragen sowie Auskunft über Gründe der negativen Beurteilung
- Kopien dürfen angefertigt werden (außer bei Multiple-Choice-Prüfungen)

Wiederholung von Prüfungen

- **Positiv beurteilte Prüfungen**
 - dürfen 1 Mal wiederholt werden
 - innerhalb von 12 Monaten
 - mit Antritt zur Wiederholung wird die positiv beurteilte Prüfung nichtig

Wiederholung von Prüfungen

- **Negativ beurteilte Prüfungen**
 - 3 Wiederholungen (insgesamt 4 Antritte)
 - ab der 3. Wiederholung ist die Prüfung jedenfalls kommissionell durchzuführen, ab der 2. Wiederholung auf Antrag
 - danach: Erlöschen der Zulassung zum Studium und „Sperre“ für alle Studien an der jeweiligen Universität, in denen diese Prüfung vorkommt

Rechtsschutz bei Prüfungen

- Antrag auf Aufhebung der Prüfung
 - 2 Wochen ab Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses (im Dekanat einreichen)
 - negative Beurteilung
 - schwerer Mangel bei der Durchführung der Prüfung
 - keine Anfechtung der inhaltlichen Beurteilung der Prüfung
 - Entscheidung durch Studiendekan mit Bescheid

StEOP

- **Aufbau und Umfang**
 - je nach Studium 8-20 ECTS-Anrechnungspunkte
 - Bevor die STEOP vollständig absolviert ist, können zusätzliche zu den Lehrveranstaltungen, die Teil der STEOP sind, LVen im Umfang von 22 ECTS-Anrechnungspunkten absolviert werden.

StEOP

- **Studienrechtl. Sonderregelungen**
 - es müssen nur zwei Prüfungstermine pro Semester angeboten werden
 - Nach dem Erlöschen der Zulassung zum Studium nach der negativen Beurteilung der letztmöglichen Wiederholung einer Prüfung in der STEOP kann ab dem dritten Semester nach Erlöschen der Zulassung die Zulassung zum selben Studium neuerlich beantragt werden

Vorziehen von Lehrveranstaltungen

- Studierende in Bachelorstudien können unter bestimmten Bedingungen LVen aus Masterstudien vorziehen
- 90 / 10 – Regel:
 - bereits 90 % der Pflicht- und Wahlfächer des Bachelorstudiums müssen absolviert sein
 - höchstens 10 % des Masterstudiums darf vorgezogen werden
 - zusätzliche Voraussetzungen können im Curriculum verankert sein

Anerkennung von Prüfungen

- Prüfungen, die im Rahmen von anderen Studien / an anderen Hochschulen abgelegt wurden, können anerkannt werden (§ 78 UG)
- Voraussetzungen:
 - Prüfung ist einer im Curriculum vorgesehenen Prüfung gleichwertig (ECTS / inhaltliche Gleichwertigkeit)
 - Antrag über UGO („Anerkennung/Zeugnisnachtrag“), Einreichung beim Dekanat
- Entscheidung mittels Bescheid

Zulassung zu Studien und Fortsetzungsmeldung

- Zulassungsfristen
 - WS: bis 5.9. (Nachfrist bis 30.11.)
 - SS: bis 5.2. (Nachfrist bis 30.4.)
 - abweichende Frist für Studien mit Zugangsregelungen
- Fortsetzungsmeldung
 - Einzahlung des ÖH-Beitrags (ggf. Studienbeitrags) bis zum Ende der Nachfrist, sonst erlischt die Zulassung zum Studium

Zulassung zu Studien - Neuinskription

- Bachelor- und Diplomstudien:
 - Zulassung nur während der allgemeinen Zulassungsfrist, außer es liegt ein Ausnahmefall vor
- Masterstudien
 - Zulassung während allg. Zulassungsfrist und Nachfrist
 - Bei Bachelorstudien der Uni Graz: ganzjährig nach Abschluss des Bachelorstudiums
- Doktoratsstudien:
 - ganzjährig

Zulassungsvoraussetzungen

- **Diplom- und Bachelorstudien**
 - allg. Universitätsreife (in der Regel Reifezeugnis)
 - besondere Universitätsreife (UBVO)
 - Eignungsprüfung, wenn vorgesehen
- **Master- und Doktoratsstudien**
 - allg. Universitätsreife (Abschluss eines fachlich in Frage kommenden oder gleichwertigen Bachelorstudiums bzw. Master- oder Diplomstudiums)
 - Möglichkeit der Zulassung unter Auflagen
- **Zugangsregelungen**

Erlöschen der Zulassung

- Studienabschluss
- Abmeldung vom Studium
- Unterlassung der Fortsetzungsmeldung
- negative Beurteilung bei der letzten zulässigen Prüfungswiederholung
- Studienausschluss aufgrund der schwerwiegenden Gefährdung von Universitätsangehörigen oder Dritten im Rahmen des Studiums

Beurlaubung

- **Voraussetzungen:**
 - wichtiger Grund (Krankheit, Präsenz-/Zivildienst, Schwangerschaft, Kinderbetreuung, etc.)
 - Antrag bis zum Beginn des betreffenden Semesters, bei unvorhergesehenem Eintritt des Beurlaubungsgrundes bis zum Ende der Nachfrist
- **Wirkung der Beurlaubung**
 - Zulassung bleibt aufrecht, aber keine Teilnahme an LV
 - kein Anspruch auf Familienbeihilfe / Studienbeihilfe, Verlängerung der Anspruchsdauer nach hinten
 - keine Studienbeitragspflicht